

Arbeitsstoffe-Verordnung – As-V (As-V) Fundstelle

As-V - Arbeitsstoffe-Verordnung – As-V

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 31.12.2003 zuletzt geändert durch VBl. Tirol Nr. 120/2024

Art / Gegenstand / Bezeichnung

Paragraf

1. Abschnitt

§ 1 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 2 Einstufung von Arbeitsstoffen, Überprüfung der Gefahrenbeurteilung

§ 3 Verbot der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe und der Anwendung gefährlicher Arbeitsverfahren

§ 4 Kennzeichnung der Verwendungsbereiche, Beschränkung des Zugangs

§ 5 Maßnahmen der Gefahrenverhütung

§ 6 Besonders gefahrengeneigte Tätigkeiten

§ 7 Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 8 Grenzwerte

§ 9 Messungen

3. Abschnitt

Besondere Schutzmaßnahmen

1. Unterabschnitt

Biologische Arbeitsstoffe

§ 10 Allgemeines, Meldung

§ 11 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe

2. Unterabschnitt

Chemische Arbeitsstoffe

- § 12 Allgemeines, Meldung
- § 13 Gefahrenbeurteilung, zu berücksichtigende Faktoren
- § 14 Unvereinbare chemische Arbeitsstoffe, besondere Schutzmaßnahmen
- § 15 Hygiene, persönliche Schutzausrüstung, Aufbewahrung
- § 16 Vorkehrungen für Unfälle, Zwischenfälle und Notfälle
- § 16a Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistungen
- § 17 Anwendung von Bestimmungen der Grenzwertverordnung 2024
- § 18 Ausnahmen
- § 19 Information, Unterweisung

3. Unterabschnitt

Explosionsfähige Atmosphären

- § 20 Geltungsbereich
- § 21 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung explosionsfähige Atmosphären

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 22 Umsetzung von Unionsrecht
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 75, wird verordnet:

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at